

## Satzung

### § 1 Firma und Sitz des Vereins

(1) Der im Jahre 1901 gegründete Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit trägt den Namen

#### **Dresdener Pensionskasse VVaG**

und hat seinen Sitz in Kulmbach.

- (2) Geschäftsgebiet ist das In- und Ausland.
- (3) Der Gerichtsstand ist Kulmbach.

### § 2 Zweck und Gegenstand

Der Verein ist eine überbetriebliche Pensionseinrichtung. Er hat die Aufgabe, nach Maßgabe der Satzung und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen den Versicherten bei Berufsunfähigkeit oder nach Erreichung der Altersgrenze Ruhegeld und den Hinterbliebenen der Versicherten Hinterbliebenenrente zu gewähren.

### § 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins sind die ihm beigetretenen Unternehmen, die versicherten Mitarbeiter dieser Unternehmen und des Vereins sowie die Ruhegeldempfänger.

(2) Mitglieder des Vereins sind auch die im Rahmen eines Versorgungsausgleichs ausgleichsberechtigten Ehe- bzw. Lebenspartner der in Abs. 1 genannten versicherten Mitarbeiter und Ruhegeldempfänger sowie der freiwillig und beitragsfrei versicherten Mitglieder, für die im Rahmen des Versorgungsausgleichs (interne Teilung) vom Familiengericht ein Versicherungsverhältnis begründet wird.

(3) Die versicherten Mitarbeiter behalten ihre Mitgliedsrechte auch dann, wenn sie ihre Versicherung nach den Bestimmungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen freiwillig fortsetzen oder in eine beitragsfreie umwandeln lassen. Beitragsfreie Mitglieder sowie Personen nach Absatz 2 können nicht Mitglied der Vertreterversammlung sein.

(4) Rechte und Pflichten eines Unternehmens aus der Mitgliedschaft bleiben im Fall einer Rechtsnachfolge unberührt.

(5) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem im Aufnahmeschein angegebenen Tag, sie endet mit der Beendigung des Versicherungsverhältnisses.

### § 4 Organe des Vereins

Die Organe sind die Vertreterversammlung, der Aufsichtsrat und der Vorstand.

### § 5 Vertreterversammlung

(1) Die Vertreterversammlung besteht aus mindestens 20 Mitgliedervertretern. Eine darüber hinausgehende Zuwahl kann erfolgen, wenn sie im Interesse einer angemessenen Mitgliedervertretung und des Vereins geboten ist. Mitgliedervertreter sind die Vertreter der Mitgliedsunternehmen (Firmenvertreter) und Vertreter der Versicherten einschließlich der Ruhegeldempfänger (Versichertenvertreter).

(2) Von der Vertreterversammlung sind paritätisch die Firmenvertreter aus dem Kreise der Inhaber und gesetzlichen Vertreter der Mitgliedsunternehmen, die Versichertenvertreter aus dem Kreise der Versicherten zu wählen. Inhaber oder gesetzliche Vertreter eines Mitgliedsunternehmens können nicht Versichertenvertreter sein. Den gesetzlichen Vertretern der Mitgliedsunternehmen stehen deren Prokuristen gleich.

(3) Die Vertreterversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Stellvertreter muss, sofern der Vorsitzende ein Firmenvertreter ist, ein Versichertenvertreter sein und umgekehrt.

(4) Das Amt als Mitgliedsvertreter erlischt durch:

- freiwilligen Austritt,
- Erlöschen der Mitgliedschaft bei dem Verein,
- Widerruf der Wahl durch die Vertreterversammlung aus wichtigem Grunde,
- Wahl in den Aufsichtsrat,
- Verlust der Eigenschaft als Firmen- oder Versichertenvertreter.

(5) Scheidet ein Mitgliedervertreter aus, so wählt die Vertreterversammlung in der nächsten Versammlung auf Vorschlag des Wahlausschusses und nach Maßgabe von Absatz 1 ein Ersatzmitglied für den Ausgeschiedenen. Zur Durchführung der Ersatzwahlen bildet die Vertreterversammlung einen Wahlausschuss. Der Wahlausschuss hat die Aufgabe, in Abstimmung mit dem Vorstand und dem Aufsichtsrat Wahlvorschläge zur Vertreterversammlung vorzubereiten und dieser vorzutragen. Der Wahlausschuss hat bei den Vorschlägen die Bedeutung einer Mitgliedsfirma angemessen zu berücksichtigen. Dem Wahlausschuss gehört der Vorsitzende der Vertreterversammlung an; außerdem werden von der Vertreterversammlung je 2 Firmen- und Versichertenvertreter auf die Dauer von 4 Jahren in den Wahlausschuss gewählt; Wiederwahl ist möglich. Der Wahlausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Für den Fall, dass die Mehrzahl der Mitglieder eine Urwahl verlangt, findet diese binnen eines halben Jahres statt.

(6) Die Mitgliedervertreter verwalten ihr Amt unentgeltlich. Die hiermit verbundenen Auslagen werden erstattet.

### § 6 Beschlussfassung

(1) Die Mitgliedervertreter fassen ihre Beschlüsse in Versammlungen, die vom Vorstand gemäss §§ 7 und 8 einberufen werden und an einem vom Aufsichtsrat zu bestimmenden Ort stattfinden.

(2) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens der vierte Teil der – ordnungsgemäß geladenen – Mitgliedervertreter erschienen ist. Ist die erforderliche Anzahl nicht erschienen, so darf die folgende Versammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen über Gegenstände derselben Tagesordnung beschließen, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wurde, dass diese Versammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitgliedervertreter beschlussfähig ist.

(3) Die Leitung der Vertreterversammlung hat der Vorsitzende der Vertreterversammlung oder, wenn er verhindert ist, dessen Stellvertreter. Bei Verhinderungen des Vorsitzenden und seines Stellvertreters bestimmt die Vertreterversammlung vorübergehend einen anderen Versammlungsleiter.

(4) Grundsätzlich hat bei Abstimmungen jeder Mitgliedervertreter eine Stimme. Um die Parität zwischen Firmen- und Versichertenvertretern zu wahren, erhalten die anwesenden Firmenvertreter entsprechend ihrer Versichertenzahl ebenso viele Stimmen zugeordnet, wie Versichertenvertreter anwesend sind. Überwiegt die Anzahl der anwesenden Firmenvertreter wird entsprechend verfahren. Die neu hinzugewählten Mitgliedervertreter haben erst ab der nächsten Vertreterversammlung ein Stimmrecht.

(5) Zur Zuständigkeit der Vertreterversammlung gehören insbesondere:

- a) Entgegennahme des Lageberichts und des Jahresabschlusses sowie Feststellung des Jahresabschlusses im Falle der §§ 172 und 173 Abs. 1 AktG,
- b) Entlastung des Aufsichtsrats und des Vorstands,
- c) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats und der Vertreterversammlung,
- d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung,
- e) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins mit nachfolgender Abwicklung bzw. Bestandsübertragung gemäß § 13 des Versicherungsaufsichtsgesetzes,
- f) alle sonstigen Angelegenheiten, die durch den Aufsichtsrat oder Vorstand vor die Vertreterversammlung gebracht werden,
- g) Wahl des Wirtschaftsprüfers.

(6) Beschlüsse über die im Absatz 5 a) – c), f) und g) bezeichneten Gegenstände werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Beschlüsse über die unter d) und e) bezeichneten Gegenstände ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(7) Wahlen und Abstimmungen werden mit verdeckten Stimmzetteln durchgeführt. Zuruf ist zulässig, wenn kein Widerspruch erhoben wird.

(8) Über die Verhandlung der Vertreterversammlung ist eine notarielle Niederschrift aufzunehmen.

### § 7 Ordentliche Vertreterversammlung

(1) Die ordentliche Vertreterversammlung findet in den ersten sieben Monaten eines jeden Jahres statt.

(2) Die ordentliche Vertreterversammlung ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens einen Monat vor dem Versammlungstag einzuberufen, wobei der Tag der Einberufung und der Vertreterversammlung nicht mitgerechnet werden. Die Einladung ist im Bundesanzeiger bekannt zu machen; außerdem sind die Mitgliedervertreter durch eingeschriebenen Brief mit der gleichen Frist zu laden.

(3) Verlangen mindestens 100 Mitglieder die Behandlung von Anträgen und sonstigen Beratungsgegenständen in der ordentlichen Vertreterversammlung, so sind diese Punkte auf die Tagesordnung zu setzen, wenn mindestens der fünfte Teil der Mitgliedervertreter das so rechtzeitig verlangt, dass die Anträge und Beratungsgegenstände binnen 10 Tagen nach der Einberufung der Vertreterversammlung bekannt gemacht werden können.

### § 8 Außerordentliche Vertreterversammlung

Außerordentliche Vertreterversammlungen sind einzuberufen, wenn es die Aufsichtsbehörde verlangt, der Vorsitzende der Vertreterversammlung, der Aufsichtsrat oder der Vorstand es für erforderlich hält oder wenn mindestens der fünfte Teil der Mitgliedervertreter dies unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden der Vertreterversammlung, Aufsichtsrat oder Vorstand schriftlich beantragt. In diesem Fall muss die Vertreterversammlung spätestens innerhalb 2 Wochen nach Eingang des Antrags einberufen werden. Für die Einberufung der außerordentlichen Vertreterversammlung gilt § 7 Abs. 2 entsprechend.

### § 9 Rechte einer Minderheit von Mitgliedervertretern

Zur Geltendmachung der in §§ 192 und 204 Abs. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vorgesehenen Minderheitsrechte bedarf es der Mitwirkung von mindestens dem fünften Teil der Mitgliedervertreter.

### § 10 Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern. Von ihnen werden fünf durch die Firmenvertreter und vier durch die Versichertenvertreter der Vertreterversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahlhandlung zu ziehende Los.

(2) Die Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder läuft bis zur Beendigung der vierten auf die Wahl folgenden ordentlichen Vertreterversammlung. Die Wiederwahl ist zulässig.

(3) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vorzeitig aus, so ist in der nächsten Vertreterversammlung für den Rest seiner Amtsdauer eine Ersatzwahl vorzunehmen.

(4) Inhaber und gesetzliche Vertreter von Mitgliedsunternehmen dürfen nur durch die Firmenvertreter der Vertreterversammlung in den Aufsichtsrat gewählt werden.

(5) Ein Mitglied der Vertreterversammlung kann nicht gleichzeitig dem Aufsichtsrat angehören.

(6) Der Aufsichtsrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Reihe der Firmenvertreter den Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahlhandlung zu ziehende Los.

(7) Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, können nicht mehr in den Aufsichtsrat gewählt werden.

## § 11 Sitzungen und Beschlussfassungen

(1) Sitzungen des Aufsichtsrats finden auf Einladung des Vorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, seines Stellvertreters statt.

(2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder anwesend ist oder wenn unter den Voraussetzungen des Abs. 5 schriftlich abgestimmt wird.

(3) Der Aufsichtsrat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung.

(4) Die über die Beschlussfassung des Aufsichtsrats zu fertigende Niederschrift ist vom Leiter der Sitzung zu unterzeichnen.

(5) Beschlüsse des Aufsichtsrats können außer in Sitzungen in eiligen Fällen auch durch schriftliche, fernmündliche oder elektronische Abstimmung herbeigeführt werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

## § 12 Ausschüsse des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte für die Erfüllung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bilden.

## § 13 Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Dem Aufsichtsrat obliegt insbesondere,
- a) Vorstandsmitglieder zu berufen und abzuberufen,
  - b) den Treuhänder für das Sicherungsvermögen und den Verantwortlichen Aktuar zu bestellen und abzuberufen, sowie der Vertreterversammlung einen Vorschlag zur Wahl des Wirtschaftsprüfers zu unterbreiten und diesen nach der Wahl durch die Vertreterversammlung nach § 6 Abs. 5 Buchstabe g) zu beauftragen,
  - c) die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und eine Geschäftsordnung aufzustellen,
  - d) den Jahresabschluss festzustellen, den Lagebericht zu prüfen und der Vertreterversammlung darüber zu berichten,
  - e) die Zustimmung zur Änderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

(2) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Bestimmungen der Artikel 3 und 5 bis 13 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Abteilung W mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde auch mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse zu ändern.

(3) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen. Er ist auch ermächtigt für den Fall, dass die Aufsichtsbehörde Änderungen verlangt, bevor sie den Änderungsbeschluss der Vertreterversammlung genehmigt, dem zu entsprechen.

(4) Außer für die gesetzlich vorgesehenen und vom Aufsichtsrat in der Geschäftsordnung für den Vorstand sowie durch Beschluss zu bestimmenden Fälle bedarf der Vorstand zur Bestellung von Prokuristen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

## § 14 Aufwandsentschädigung

Die Mitglieder des Aufsichtsrats verwalten ihr Amt unentgeltlich. Die hiermit verbundenen Auslagen werden erstattet.

## § 15 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei vom Aufsichtsrat zu bestellenden Personen.

(2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, der Allgemeinen Versicherungsbedingungen und der vom Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsordnung. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Allgemeine Versicherungsbedingungen einzuführen und zu ändern.

(4) Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

## § 16 Rechnungswesen

Die Ausgaben werden gedeckt durch die Beiträge der Mitglieder, gemäß Abschnitt XI EStG gezahlten Zulagen (Altersvorsorgezulagen) und aus den Erträgen des Vermögens.

## § 17 Vermögensanlagen

Das Vermögen ist nach den gesetzlichen Bestimmungen und den von der Aufsichtsbehörde erlassenen Richtlinien anzulegen.

## § 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 19 Jahresabschluss und Überschussbeteiligung

(1) Für den Schluss eines jeden Kalenderjahres hat der Verein einen Jahresabschluss aufzustellen.

(2) Für die Versicherungsabteilungen sind Abrechnungsverbände zu bilden, innerhalb derer nach Ablauf eines Kalenderjahres das Geschäftsergebnis zu ermitteln ist. Die hierfür geltenden Grundsätze werden geschäftsplanmäßig mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde festgelegt.

(3) Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage zu bilden. Soweit es das Ergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung zulässt, ist der Verlustrücklage mindestens ein Betrag in der Höhe zuzuführen, dass mindestens die Solvabilitätsvoraussetzungen erfüllt sind.

(4) Der nicht in die Verlustrücklage fließende Überschuss ist zur Verbesserung der Leistungen zu verwenden. Hierauf steht den Versicherten und den Rentenempfängern ein Rechtsanspruch zu. Die näheren Bestimmungen über die Verwendung der Überschüsse zugunsten der Versicherten und der Rentenempfänger, insbesondere über die Beteiligung der einzelnen Abrechnungsverbände an den Überschüssen und über den Zeitpunkt der Ausschüttung, trifft die Vertreterversammlung. Der Beschluss bedarf der Unbedenklichkeitserklärung der Aufsichtsbehörde.

(5) Die Vertreterversammlung entscheidet darüber hinaus jährlich auch über eine Beteiligung der Versicherten und der Rentenempfänger an den Bewertungsreserven. Grundlage einer solchen Entscheidung sind entsprechende Kalkulationen und Vorschläge des Verantwortlichen Aktuars und des Vorstandes. Ein solcher Beschluss bedarf der Unbedenklichkeitserklärung der Aufsichtsbehörde.

(6) Bei seinem Vorschlag hat der Verantwortliche Aktuar den Erhalt einer ausreichenden Kapitalausstattung, die Erfüllung aufsichtsrechtlicher Stresstests einschließlich einer ausreichenden Sicherheitsreserve, eine absehbare Verstärkung der Deckungsrückstellung sowie die Regelungen im Technischen Geschäftsplan zu berücksichtigen. Wenn eine Zuteilung von Bewertungsreserven erfolgt, dann sind diese unter Beachtung der Bestimmungen des Absatzes 4 zur Verbesserung der Leistungen zu verwenden.

(7) Ein in der Jahresbilanz ausgewiesener Fehlbetrag ist durch Entnahme aus der Verlustrücklage zu beseitigen. Reicht die Verlustrücklage hierfür nicht aus, so hat die Vertreterversammlung zu beschließen, ob und inwieweit zur Deckung des verbleibenden Fehlbetrages die Beiträge zu erhöhen oder die Leistungen herabzusetzen sind. Ob und in welchem Maße der einzelne Abrechnungsverband zur Deckung von Fehlbeträgen heranzuziehen ist, bestimmt die Vertreterversammlung aufgrund der Geschäftsergebnisse der einzelnen Abrechnungsverbände. Alle zum Ausgleich von Fehlbeträgen getroffenen Maßnahmen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie haben für die noch nicht rentenberechtigten Versicherten und die Rentenempfänger Wirkung, soweit nichts anderes beschlossen worden ist.

(8) Nachschüsse dürfen von den Mitgliedern nicht erhoben werden.

## § 19a Gründungsstock

(1) Zur Erfüllung der Solvabilitätsvorschriften kann ein verzinslicher Gründungsstock eingerichtet werden. Eine Berechtigung zur Teilnahme an der Vereinsverwaltung ist den Personen, die ihn zur Verfügung stellen, allein aufgrund dieser Funktion nicht erlaubt; die sonstigen satzungsmäßigen Rechte dieser Personen bleiben unberührt.

(2) Die Tilgung des Gründungsstocks darf nur aus den Jahreseinnahmen erfolgen, und nur so weit, wie die Verlustrücklage (§ 193 VAG) angewachsen ist und nach der Tilgung noch die Solvabilitätsvorschriften erfüllt werden.

## § 20 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Vereins werden im Bundesanzeiger oder elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

## § 21 Auflösung und Abwicklung

(1) Im Falle der Auflösung dürfen vom Tage des Auflösungsbeschlusses an Versicherungen nicht mehr angenommen werden. Die Versicherungsverhältnisse der Mitglieder erlöschen mit dem im Auflösungsbeschluss bestimmten Zeitpunkt, frühestens jedoch einen Monat nach Genehmigung des Auflösungsbeschlusses durch die Aufsichtsbehörde, sofern nicht der Versicherungsbestand und das Vermögen des Vereins gemäß § 13 des Versicherungsaufsichtsgesetzes auf ein anderes Unternehmen übertragen werden. Die Übertragung kann von der Vertreterversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Eine solche Übertragung umfasst auch alle Rentenverpflichtungen. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und ist für alle Mitglieder sowie bezugsberechtigte Hinterbliebene verbindlich.

(2) Das bei Auflösung des Vereins nach Befriedigung der Gläubiger noch verbleibende Vermögen ist ausschließlich zugunsten der Versicherten und Rentenempfänger zu verwenden. Über die Verwendung im einzelnen beschließt die Vertreterversammlung nach einem von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Plan. Verbleibt bei der Verteilung ein geringfügiger Rest, so darf er einer gemeinnützigen oder mildtätigen Einrichtung zur Verfügung gestellt werden.

## § 22 Schlussbestimmungen

Änderungen der das Versicherungsverhältnis betreffenden Bestimmungen der §§ 19 und 21 haben auch für die vorhandenen Mitglieder und alle Rentenempfänger Wirkung, sofern nicht die Vertreterversammlung mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde etwas anderes beschließt. § 3 Abs. 2 Satz 2 gilt nicht für am 31.12.1989 vorhandene Mitglieder. Die Regelungen des § 13 Abs. 2 gelten für Mitgliedschaften, die ab dem 1. Januar 2008 begründet worden sind.

## § 23 Inkrafttreten

Satzungsänderungen treten mit dem Tage der Eintragung in das Handelsregister in Kraft.

*Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht<sup>1)</sup> vom 22.08.2022  
Geschäftszeichen: VA 14 – I 5002 – 2121 – 2022/0001.*

<sup>1)</sup> Zuständige Behörde für Beschwerden